



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 2/2026

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr OKR Waldow, Herr Gresel
Durchwahl 0511 1241-986
E-Mail jan.gresel@evlka.de

Datum 2. Juli 2026
Aktenzeichen N-720-11 / 63 R 470
Vorgangs-Nr. V-N-720-11-8451

Anwendung der Kostenträgersystematik zur Abbildung der Anforderungen an die Ertragssteuer (Körperschafts- und Gewerbesteuer) und der Umsatzsteuer

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Kostenträgerstruktur2. Anwendung |
|--|

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2017 durch das Steueränderungsgesetz 2015 erhöht die Anforderungen an die kirchliche Verwaltung im Hinblick auf die Beurteilung und Bearbeitung steuerrechtlich relevanter Sachverhalte. Es besteht die Notwendigkeit der flächendeckenden Steuerung und Kontrolle von Risiken. Hierzu ist ein organisatorisches System zu etablieren, dass die vollständige Einhaltung steuerlicher Pflichten gewährleistet (TCMS).

In einem ersten Schritt haben wir hierzu mit der **Mitteilung G 11/2023 Musterprozesse** für die Zusammenarbeit zwischen kirchlichen Körperschaften und ihren Verwaltungen im Bereich des Finanzwesens veröffentlicht.

Zur weiteren Konkretisierung eines möglichst einheitlichen Kontrollsystems erlassen wir gemäß § 89 I Haushaltsordnung Doppik (HO-Doppik) folgende Bestimmung:

Ab dem 01.01.2027 sollen sämtliche ergebniswirksamen Buchungen mit einem Kostenträger mit folgender Systematik erfasst und gebucht werden:

.../2

Standard für den Aufbau des Kostenträgers:

Stelle	1-2	3-4-5-6	7-8-9-10
Inhalt	Steuerkürzel	Gemeindekennziffer	frei

Systematik des Steuerkürzels:

Wirtschaftsbetrieb	10
USt-befreiter Wirtschaftsbetrieb	20
hoheitliche Tätigkeit	30
Zuschüsse in den Wirtschaftsbetrieb	35
Vermögensverwaltung USt-pflichtig	40
Vermögensverwaltung	42
Spenden/Kollekten	60
Sponsoring Wirtschaftsbetrieb	70
Zweckbetriebe	80

Soweit bereits elfstellige Kostenträger verwendet werden, können diese weiter genutzt werden, sofern sie in Reihenfolge und grundsätzlicher Logik dem Standard folgen. Für elfstellige Kostenträger kann derzeit allerdings nicht garantiert werden, dass sämtliche Standardauswertungen in Newsystem uneingeschränkt funktionieren.

Die Kostenträgersystematik dient zunächst der Identifikation der Betriebe gewerblicher Art gemäß § 4 KStG zur Einschätzung der ertragssteuerrechtlichen Folgen. Ausgewertet werden kann, welche Buchungen ertragssteuerlich relevant sind (s. Tabelle im Anhang). Auf der Basis der so ermittelten Zahlen kann dann geprüft werden, ob in einzelnen Geschäftsfeldern Betriebe gewerblicher Art entstehen. Die Kirchenämter wurden in der Anwendung dieses neuen Kostenträgerformats geschult.

Durch Einführung des § 2b UStG und die damit verbundene Abschaffung des Konstrukts des Betriebes gewerblicher Art im Umsatzsteuerrecht muss die Ertragsteuer unabhängig von der Umsatzsteuer geprüft werden. Hierzu liefert die Kostenträgersystematik alle notwendigen Informationen. So kann beispielsweise die Einhaltung der Kleinunternehmergrenze nach § 19 UStG automatisiert geprüft werden.

Zusätzlich können bei einer flächendeckenden Anwendung der Kostenträgersystematik Vorsteuerquoten ermittelt und dokumentiert werden.

Das Ziel, die Sachverhalte gemäß § 51 HO-Doppik so darzustellen, dass sich ein verständiger Dritter (u.a. Betriebsprüfer) allein anhand der Buchführung einen Überblick über die Geschäftsvorfälle verschaffen kann, wird so sichergestellt.

Die Grundsätze der Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit, Vollständigkeit und Unveränderbarkeit der Daten werden durch die Anwendung der KTR-Systematik ebenfalls sichergestellt.

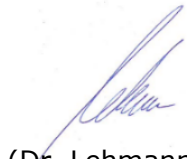
Weiterhin greifen die digitalen Prozesse in anderen Anwendungen im Finanzbereich, die Teile der Musterprozesse sind, auf die Daten der Kostenträgersystematik zurück. Deren Einsatz ist ohne Implementierung der Kostenträgersystematik mithin nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Inkrafttreten:

Die Kostenträgersystematik ist ein zentraler Baustein der steuerrechtskonformen Anwendung der Buchhaltungssoftware. Nach dem planmäßigen Ende des Optionszeitraums zur Anwendung des § 2 III UStG a.F. zum 31.12.2026 werden die allermeisten kirchlichen Körperschaften ab dem 01.01.2027 umsatzsteuerrechtlich mindestens mit dem Status einer Kleinunternehmerin nach § 19 UStG zu buchen sein. Dies erfordert eine steuerrechtskonforme Buchhaltung.

Eine flächendeckende Einführung der Kostenträgersystematik soll daher zum 01.01.2027 abgeschlossen sein.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Lehmann)

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände

Kirchenämter

Vorsitzende der Kirchenkreissynoden

Büros der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe

Rechnungsprüfungsamt

Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen

Selbstständige und unselbstständige Einrichtungen der Landeskirche